

Rechtsanwaltskammer des Saarlandes

Gewerbeamt darf Fortführung einer Gaststätte während des Insolvenzverfahrens nicht untersagen

Gewerbetreibenden, die Ärger mit dem Finanzamt haben, weil sie ihre Steuern nicht pünktlich zahlen, kann das Gewerbeaufsichtsamt wegen persönlicher Unzuverlässigkeit die weitere Ausübung des Gewerbes untersagen. Genau das tat der Eifelkreis Bitburg-Prüm, nachdem ein Gastwirt Steuerschulden in Höhe von 55.0000 Euro beim Finanzamt hatte auflaufen lassen. Doch dagegen legte der Gastronom Widerspruch ein. Begründung: Die Untersagung der weiteren Gewerbeausübung sei rechtswidrig, weil er sich in Insolvenz befinde und die Behörde so seinen Neustart verhindere. Tatsächlich war ein halbes Jahr vor der Gewerbeuntersagung das Insolvenzverfahren über die Gastronomie eröffnet worden. Allerdings hatte der Insolvenzverwalter dem Gaststättenbetreiber erlaubt, seinen Betrieb fortzuführen.

...Weil aber die Behörde stur blieb und die Gewerbeuntersagung nicht zurücknehmen wollte, klagte der Gastwirt vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Trier. Und die Richter urteilten: Eine Gewerbeuntersagung während der Dauer eines laufenden Insolvenzverfahrens sei nicht zulässig. Das ergebe sich aus § 12 der Gewerbeordnung. Dort steht drin, dass die Behörden die Gewerbeerlaubnis wegen Unzuverlässigkeit, die auf ungeordneten Vermögensverhältnissen beruht, während eines laufenden Insolvenzverfahrens nicht zurücknehmen dürfen. Dem Insolvenzverfahren werde damit absolute Priorität zugewiesen, die darin begründet liege, dass die Gewerbeuntersagungsmöglichkeit mit den Zielen des Insolvenzverfahrens in Konflikt geraten könne.

„In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Fall hatte der Insolvenzverwalter dem Gastwirt erlaubt, den Betrieb weiter fortzuführen. Diese Chance zu einem Neuanfang wäre konterkariert worden, wenn das Gewerbeaufsichtsamt die Gaststätte aufgrund verwaltungsrechtlicher Vorschriften hätte dicht machen können“, erläutert Rechtsanwalt Günter Staab von der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes die Entscheidung. Bislang sei es aber leider so, dass die wenigsten Schuldner die Chance erhielten, den Karren selbst wieder aus dem Dreck zu ziehen und ihren Betrieb auf Grund eines Insolvenzplans wieder flott zu bekommen. Rechtsanwalt Günter Staab empfiehlt betroffenen Betrieben, so früh wie möglich den Kontakt zu einem Fachanwalt für Insolvenzrecht zu suchen, um mit diesem gemeinsam einen Weg zur dauerhaften Sanierung zu finden.

Kurzfassung:

Rechtsanwaltskammer des Saarlandes

Gewerbeaufsicht muss insolventem Gastwirt Aufschub gewähren

Befindet sich ein Gastwirt in einem Insolvenzverfahren, darf ihm die Gewerbeaufsicht nicht die weitere Ausübung des Gewerbes wegen persönlicher Unzuverlässigkeit untersagen. Das hat das Verwaltungsgericht Trier zu Gunsten eines Gastronomen entschieden, dem die Behörde den Betrieb schließen wollte, nachdem er wegen Steuerschulden in Höhe von 55.000 Euro insolvent geworden war. Der Insolvenzverwalter hatte dem Gaststättenbetreiber dagegen erlaubt, den Betrieb fortzuführen. Die Rechtsanwaltskammer des Saarlandes macht in diesem Zusammenhang auf die Vorschrift des § 12 der Gewerbeordnung aufmerksam. Während des Insolvenzverfahrens dürfen die Behörden die Gewerbeerlaubnis nicht wegen Unzuverlässigkeit auf Grund ungeordneter Vermögensverhältnisse einkassieren.

Quelle: Verwaltungsgericht Trier, Urt. v. 14. 04. 2010, Aktenzeichen: 5 K 11/10